

16/SN-164/ME

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>		
Zi. ....	<b>56-GE</b>	
Datum: <b>3. OKT. 1997</b>		<b>Land Salzburg</b>
Verteilt <i>6.10.1997</i>		
		<i>Für unser Land!</i>
		LEGISLATIV-
		UND
		VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

*Dr. Bauer*

ZAHL  
0/1-1282/2-1997

DATUM  
1.10.1997

CHIEMSEEHOF  
FAX (0662) 8042 - 2164  
post@legistik.land-sbg.gv.at  
TEL (0662) 8042 - 2982  
Frau Dr. Margon

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen  
Bekenntnisgemeinschaften; Stellungnahme

Bezug: Do ZI 7836/1-9c/97

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Der vorliegende Gesetzentwurf sollte ergänzt werden. Zusätzlich zu den staatlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften wird das Rechtsinstitut von staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit geschaffen. Diese haben die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 zu erfüllen. Angehörige dieser Bekenntnisgemeinschaften haben in öffentlichen Urkunden jedoch nach wie vor den Status „ohne Bekenntnis“ anzugeben. Dies erscheint diskriminierend. Aus der Eintragung in öffentliche Urkunden entstehen diesbezüglich keine gesetzlichen Pflichten. Verpflichtungen gegenüber der Bekenntnisgemeinschaft entstehen durch die Mitgliedschaft. Angehörigen dieser Bekenntnisgemeinschaft sollte ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Zugehörigkeit in Urkunden zu dokumentieren. Eine Verpflichtung sollte nur soweit bestehen, als eine solche auch für Angehörige einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gilt.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

POSTFACH 527, A-5010 SALZBURG • TELEFON (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • DVR 0078182

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor